



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Zl. 10.101/284-XI/A/1a/89

Wien, am 20.11.1989

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

4259 IAB  
1989 -12- 01  
zu 4320 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4320/J betreffend Schließungstatbestand für Großmärkte, die ohne Genehmigung betrieben werden, welche die Abgeordneten Haigermoser, Eigruher und Motter am 4. Oktober 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1, 2 und 4 der Anfrage:

Aus aktuellem Anlaß habe ich das meinem Ressort kompetenzmäßig zugeordnete Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, welches aufgrund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes für das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), das die Grundlage für ein gerichtliches Wettbewerbsverfahren enthält, zuständig ist, beauftragt, Lösungsvorschläge für die Schließungstatbestände für Großmärkte zu prüfen. Da aber die hier in Betracht kommenden Teile durch die Gerichte vollzogen werden, kann dies nur im engen Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz erfolgen. Selbstverständlich bin ich gerne bereit, die unterfertigten Abgeordneten nach Abschluß dieser Überprüfung vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Bereich der Hoheitsverwaltung bestehen insbesondere im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Grundrecht der Erwerbsfreiheit praktisch keine direkt wirkenden Möglichkeiten, die Nahversorgung sichern zu helfen. Das typisch gewerberechtliche Instrument der Bedarfsprüfung hätte kaum Aussicht, ein Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu überstehen, wenn man es für die Begründung von Handelsgewerbeberechtigungen einführen wollte.

Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof mit seiner Judikatur zu den landesrechtlichen Raumordnungs- bzw. Bauvorschriften einen Weg gewiesen, wie mit dem landesrechtlichen Raumordnungsinstrumentarium einer ausufernden Entwicklung bei Einkaufszentren begegnet werden kann.

Solchen landesrechtlichen Vorschriften kann die Gewerbeordnung 1973 auch Unterstützung geben. Von Bedeutung ist hier insbesondere § 77 Abs.1 GewO 1973 idFd Gewerberechtsnovelle 1988. Danach darf eine gewerbliche Betriebsanlage nicht für einen Standort genehmigt werden, in dem das Errichten und Betreiben der Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag verboten ist. Verboten also generelle Raumordnungs- bzw. Bauvorschriften (z.B. Flächenwidmungspläne) auf bestimmten Flächen die Errichtung von Einkaufszentren bzw. lassen solche Vorschriften die Errichtung von Einkaufszentren nur auf hierfür eigens gewidmeten Flächen zu, so hat die Gewerbebehörde das Ansuchen um die Betriebsanlagengenehmigung für ein Einkaufszentrum auf einer nicht dafür gewidmeten Fläche ohne weitere Ermittlungen abzuweisen.

